



Amtsblatt der Stadt

BAD HERRENALB



Du tust mir gut

Donnerstag, 16. April 2020

www.badherrenalb.de • Diese Ausgabe erscheint auch online

Nr. 16

Tagesaktuelle Infos zur Corona-Krise

www.badherrenalb.de/de/aktuelles/corona

www.facebook.com/badherrenalb.de



**Wir helfen
Bad Herrenalb
& Dobel**

Rufen Sie uns an:
07083 5005-57



**Abholen oder liefern lassen:
Die Angebote unserer
Gastronomen**



kulturkanal.live

Digitale Veranstaltungen aus der Region für die Region.

**Wertschätzung
für Kulturschaffende**



Amtliche Bekanntmachungen

Der Bürgermeister



Einladung

zur 10. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, den 22.04.2020, 18:00 Uhr in das Kurhaus Bad Herrenalb.

Öffentlich:

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragen
2. Beratung und Beschluss des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Tourismus und Stadtmarketing für das Wirtschaftsjahr 2020
3. Beratung und Beschluss des Haushaltsplanentwurfs 2020 (Kernhaushalt)
4. Verschiedenes
5. Bekanntgaben
6. Anfragen und Anregungen aus dem Gremium

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise möchte ich Sie bitten, nicht an der Sitzung des Gemeinderates teilzunehmen, wenn Sie vor kurzem ein Corona-Risikogebiet besucht haben und/oder an erkältungstypischen Symptomen leiden. Die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Empfehlungen sind unbedingt zu beachten.

Ich möchte Sie außerdem darauf hinweisen, dass wir maximal 20 Bürgerinnen und Bürger an der öffentlichen Sitzung teilnehmen lassen dürfen.

Hierzu verweise ich auf die Allgemeinverfügung der Stadt Bad Herrenalb. Gemäß der §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils aktuellen Fassung i.V. mit § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren im öffentlichen Interesse.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Der Bürgermeister



Einladung

zur 1. öffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb / Dobel

am Donnerstag, den 23.04.2019, 19.00 Uhr
im Kurhaus Bad Herrenalb

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Wahl der Vertreter beim Abwasserverband Albtal, Sitz Waldbronn
2. Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb / Dobel;
3. Sonstiges
 - Gemeinsamer Gutachterausschuss in Calw (Stadt Calw)
 - Interkommunales Gewerbegebiet Frauenwäldle

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise möchte ich Sie bitten, nicht an der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses teilzunehmen, wenn sie vor kurzem ein Corona-Risikogebiet besucht haben und/oder an erkältungstypischen Symptomen leiden. Die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Empfehlungen sind unbedingt zu beachten.

Ich möchte Sie außerdem darauf hinweisen, dass wir maximal 20 Bürgerinnen und Bürger an der öffentlichen Sitzung teilnehmen lassen dürfen.

Hierzu verweise ich auf die Allgemeinverfügung der Stadt Bad Herrenalb. Gemäß der §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils aktuellen Fassung i.V. mit § 16

Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren im öffentlichen Interesse.

Ich bitte um Ihr Verständnis.v

Mit freundlichen Grüßen
gez. Klaus Hoffmann
Bürgermeister

Wo finde ich Infos der Stadtverwaltung zur Corona-Krise?

Tagesaktuelle Infos, Verordnungen und Allgemeinverfügungen werden **sofort nach Eingang** auf der Webseite www.badherrenalb.de/de/aktuelles/corona/, auf der Startseite www.badherrenalb.de unter Meldungen sowie auf www.facebook.com/badherrenalb.de veröffentlicht. Wir empfehlen Ihnen, sich **diese Links als Lesezeichen zu setzen**, um schnell darauf zugreifen zu können. Die **städtische Webseite ist zudem für Mobiltelefone optimiert**, so dass Sie die Infos auch mit dem Smartphone gut lesbar und übersichtlich abrufen können.

Bitte beachten Sie, dass die auf der Webseite veröffentlichten Verordnungen und Allgemeinverfügungen zu den in ihnen genannten Daten in Kraft treten und eventuelle Zuwiderhandlungen geahndet werden.

Deshalb: **Nutzen Sie im eigenen Interesse unser Informationsangebot! Informieren Sie sich regelmäßig und teilen Sie die Infos mit Verwandten, Freunden und Nachbarn, die über keinen Internetzugang verfügen oder im Umgang mit dem Internet nicht geübt sind.**

Rathaus nur noch nach vorheriger telefonischer Terminabsprache geöffnet

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bis auf Weiteres ist das Rathaus **nur noch nach vorheriger telefonischer Terminabsprache geöffnet**. Sie finden die Telefonnummern der Ansprechpartner für Ihre Anliegen online auf www.badherrenalb.de/de/rathaus/aemter/. Sollten Sie nicht wissen, wer für Ihr Anliegen zuständig ist oder keinen Internetzugang haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Zentrale unter **07083 5005-0**.

Stadt Bad Herrenalb
Landkreis Calw



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung – FwS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 19.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Herrenalb, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Bad Herrenalb ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den aktiven Abteilungen Stadt, Bernbach, Neusatz-Rotensol
 2. der Altersfeuerwehr Bad Herrenalb
 3. der Jugendfeuerwehr Bad Herrenalb

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. - § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz -

(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zuständig ist der Bürgermeister.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere

1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden – es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden,
2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden,

1. die das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen
2. einen guten Ruf haben,
3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst nachweisen
4. schriftliche Verpflichtung eine längere Dienstzeit einzugehen
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

(2) In die Gemeindefeuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater aufgenommen werden. Dienstpflichten, Aufnahme und Beendigung des Feuerwehrdienstes können im Einzelfall abweichend geregelt werden.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Absatz 2,3 und 6).

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden, wenn er seine Wohnung in eine andere Ge-

meinde verlegt oder er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt. In diesen Fällen ist der Betroffene vorher anzuhören

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen.

(5) Über die Entlassung entscheidet der Bürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
4. oder wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

(7) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und den Schriftführer des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter, den Schriftführer, den Rechner ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstaussübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 50 € ahnden. - § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 6 Altersabteilung

(1) Die Feuerwehr Bad Herrenalb bildet eine Altersabteilung. Sie besteht aus den Altersgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.

(2) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(3) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.

(4) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen seiner Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung können zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen.

§ 7 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen Jugendfeuerwehr Bad Herrenalb. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Feuerwehr als Aktiver überwechselt,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

(4) Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.

(5) Für die Leiter der Jugendgruppen (Abs. 1 Satz 2 gilt Absatz 4 entsprechend). Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuss zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.

(6) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant und Leiter der Abteilung,
3. Feuerwehrausschuss,
4. Abteilungsausschüsse,
5. Hauptversammlung,
6. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretende Feuerwehrkommandanten

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der Feuerwehrkommandant und seine drei Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer

1. der Feuerwehr aktiv angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der Feuerwehrkommandant und seine drei Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder zu seinen Stellvertretern (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.

(7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
6. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -Einrichtungen hinzuwirken
9. (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
10. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

(8) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden. (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz)

(9) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(10) Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(11) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(12) Für die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen (§ 9 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 und 9 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten bzw. die Leiter der Abteilungen und ihre Stellvertreter werden von den (aktiven) Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.

(13) Der Abteilungskommandant, der Leiter der Abteilung und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. der Feuerwehr aktiv angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart je Abteilung

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Abteilungs-Versammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Abteilungsausschusses und über die Abteilungs-Versammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Abteilungskommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 200 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für den Schriftführer des Ausschusses und einen etwaigen hauptamtlichen Gerätewart gelten die Absätze 1, 2 und 4 sinngemäß.

§ 13 Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- den Abteilungskommandanten
- ihren Stellvertretern,
- dem Schriftführer
- dem Jugendfeuerwehrwart
- dem Vertreter der Altersfeuerwehr und
- weiteren vier Beisitzern, davon 2 Beisitzer der Abteilung Stadt und je ein Beisitzer der beiden anderen Abteilungen. Die Beisitzer werden von der jeweiligen Abteilung bestimmt.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung zu unterrichten. Er kann jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(7) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus

- dem Abteilungskommandanten als Vorsitzendem
- seinem Stellvertreter
- dem Rechner
- dem Schriftführer
- dem Leiter der Jugendgruppe
- dem Leiter der Altersgruppe und
- drei weiteren Beisitzern. Diese werden von der jeweiligen Abteilung auf fünf Jahre gewählt.

Die Absätze 1 bis 6 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratung jederzeit beteiligen.

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet in regelmäßigen Abständen eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(5) Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

(6) In der jeweiligen Abteilungsversammlung hat der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zu Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

(7) Für die Wahlen in den Abteilungen (z.B. des Abteilungskommandanten bzw. der Leiter der Abteilungen, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen)

(1) Für jede Feuerwehrabteilung wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Abteilungsausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Amtsversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Gesamtwehr wird keine Gesamt – Feuerwehrrkasse gebildet.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrrsatzung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn dies nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 19.02.2020



Klaus Hoffmann
Bürgermeister



Ortschaftsrat Rotensol



Liebe Rotensoler Mitbürger und Mitbürgerinnen, das Osterfest ist vorbei, die Osterzeit aber noch nicht – und die Zeit für gute Wünsche schon gar nicht.

Für die kommenden Wochen wünschen wir Ihnen viel Gutes:

- Gesundheit natürlich, die ist in diesen Corona-Zeiten besonders wichtig.
- Möglichst wenig Einschränkungen, aber auch Kraft und Geduld bei denen, die notwendig sind.
- Freundliche Gespräche, am Telefon oder über den Gartenzaun.
- Und nicht zuletzt Freude am Frühling in unserem schönen Dorf.

Herzliche Grüße vom Rotensoler Ortsschaftsrat
Sven Feuchter, Ortsvorsteher

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 03.04.2020, 17:00 Uhr)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistung dient als ergänzender Auslegungshinweis, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen.

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Mischsortimente: Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen.

Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente: Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalles in einer überschlüssigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamt-sortiments bilden (50 % + x).

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern, zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Öffnung an Sonn- und Feiertagen: Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sons-

tigen Vorschriften zulässig ist. Danach sollen Öffnungszeiten ausschließlich erweitert und im Einklang mit sonstigem Recht bestehende Öffnungszeiten nicht eingeschränkt werden. Die erweiterten Öffnungszeiten gelten auch für den Ostermontag. **Am Karfreitag und Ostersonntag bleiben in Baden-Württemberg alle Geschäfte geschlossen.**

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des andgedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/ diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen
Annahmestellen für Toto-Lotto-Scheine
Apotheken
Augenoptiker
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten
Autovermietung, Car-Sharing
Bäckereien/Konditoreien
Banken und Sparkassen
Baumärkte
Baustoffstandorte
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)
Bestatter
Brennstoffhandel
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf
Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten etc.)
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)
Gärtnereien
Gartenbaubedarf
Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX sowie Massagepraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)
Getränkemärkte
Großhandel
Hofläden
Hörgeräteakustiker
Kaminkehrer
Kfz-Werkstätten
Kioske
Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, saattgutlandwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen usw.
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile
Lebensmitteleinzelhandel
Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee- und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken

Medizinische Zweithaarversorgung
Metzgereien
Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z. B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)
Musiklehrer mit Einzelunterricht
Orthopädienschuhmacher
Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung
Pfandleihhäuser, nur Pfandannahme
Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)
Raiffeisenmärkte
Reifenservice
Reisebüros
Sanitätshäuser
Schuh- und Schlüsselreparatur
Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Tankstellen
Textilreinigung
Tierbedarf
Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird
Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)
Verkauf von Jägereibedarf
Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Verkaufsautomaten
Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen
Versicherungsbüros
Warenlieferung und Montage
Waschsalons
Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
Wochenmärkte
Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte/Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

(Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.)
Angelbedarf
Außer-Haus-Verkauf von gaststättenähnlichen Einrichtungen (wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen)
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken
Bekleidungsgeschäfte
Blumenläden
Buchhandel
Copyshops
E-Zigaretten-Shops
Fahrradverleih
Fahrschulen
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen
Fotoläden
Frisöre (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)
Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen
Kfz-Handel
Koch- und Grillschulen
Kosmetikstudios
Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kassenzulassung)

Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)
 Nagelstudios
 Outlet-Center
 Pfandleihhäuser, Verkauf von Pfandsachen
 Piercingstudios
 Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
 Reisebusse im touristischen Verkehr
 Schreibwarenhandel
 Sonnenstudios
 Spielwarenhandel
 Studios für kosmetische Fußpflege
 Tabakläden
 Tattoostudios
 Tourismushotels
 Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen
 Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit persönlicher Bedienung
 Waxingstudios
 Wein- und Spirituosenhandlungen

Verordnung des Sozialministeriums zur Untersagung des Verlassens bestimmter Einrichtungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung Heimbewohner – CoronaVO Heimbewohner)

vom 7. April 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

Untersagung des Verlassens von Einrichtungen

(1) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung dürfen die Einrichtungen nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlassen. Triftige Gründe sind insbesondere

1. die Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische oder psychotherapeutische Behandlungen) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe (z.B. Physiotherapeuten), soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
2. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post), soweit der Bedarf nicht durch die Einrichtung gedeckt wird,
3. Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit einer weiteren Person und ohne jede sonstige Gruppenbildung; sofern ausreichend Möglichkeit zur Bewegung an der frischen Luft auf dem Gelände der Einrichtung gegeben ist, darf das Gelände der Einrichtung nicht verlassen werden.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn nach Einschätzung der Leitung der Einrichtung mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 7. April 2020
 Lucha

Begründung

I. Allgemein

Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich zunehmend in Baden-Württemberg aus. Die Zahl der Infizierten steigt exponentiell. Es wurden bereits verschiedentlich und mit zunehmender Tendenz Einträge des Virus in Einrichtungen auch außerhalb von bekannten Infektionsketten und -clustern festgestellt.

Mit zunehmendem Alter steigt die Gefahr, dass Infektionen zu schweren Verläufen der Covid-19-Erkrankungen führen. Ältere Menschen, die sich mit SARS-CoV-2 infizieren, müssen überdurchschnittlich häufig beatmet werden und haben ein ganz deutlich erhöhtes Risiko, an der Infektion zu versterben.

Die Regelungen der Corona-Verordnung haben das Ziel, soziale Kontakte – und mithin das Infektionsrisiko – zu minimieren. In § 6 Absatz 2 CoronaVO ist daher ein grundsätzliches Besuchsverbot für stationäre Einrichtungen und von einem Träger verantwortete, ambulante betreute Wohngemeinschaften geregelt. Ausnahmen können nur erlaubt werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

Von Heimbewohnerinnen und -bewohnern, die nach Verlassen der Einrichtung zurückkehren, geht mindestens dasselbe Risiko aus wie von einem Besucher. Im Gegensatz zu einem Besucher, der nur in Ausnahmefällen überhaupt das Haus betreten darf, verbleibt eine Heimbewohnerin bzw. ein -bewohner dauerhaft in der Einrichtung und erhöht ggfs. durch mehrfaches Verlassen und Zurückkehren das Risiko. Letztlich entspricht dies dem Risiko einer Neuaufnahme. Neu aufgenommene Bewohnerinnen und Bewohner sind in einem Einzelzimmer zu isolieren. Ein Betreten dieses Zimmers ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung möglich.

Die Risiken einer Infektion bei vulnerablen Personengruppen steigen. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt seit 23.03.2020 die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes bei der Pflege von vulnerablen Personen. Diese Pflege erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter, die wissen, wie sie sich und ihre Patienten vor Infektionen schützen können. Heimbewohnerinnen und -bewohner haben nur in den seltensten Fällen ein vergleichbares Wissen. Kehren sie in das Haus zurück, so geht von ihnen ein größeres Risiko aus als von Fachkräften. Darüber hinaus würden auch die Mitarbeitenden Risiken ausgesetzt. Fallen diese in der Folge wegen einer Infektion aus, so ist wiederum die Versorgung der Heimbewohnerinnen und -bewohner gefährdet.

Dies gilt insbesondere für dementiell veränderte Menschen, die das Haus verlassen wollen. Sie sind nicht in der Lage, sich bewusst und aktiv vor Infektionen zu schützen. Warten die Einrichtungen hier eine Entscheidung des jeweils zuständigen Ordnungsamtes ab, so besteht die Gefahr zunächst weiter fort.

II. Im Einzelnen

Zu § 1

Zu Absatz 1

Angesichts der Risiken einer Infektion für alle Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeitende, wenn Bewohnerinnen und Bewohner die betroffenen Einrichtungen verlassen und wieder zurückkehren, ist eine Beschränkung unerlässlich. Insbesondere bei den Heimbewohnerinnen und -bewohnern ist eine Infektion mit erheblicher Lebensgefahr verbunden.

Das Verbot, die Einrichtung zu verlassen, stellt einen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit der Betroffenen dar. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sind Ausnahmen für den Fall vorgesehen, dass triftige Gründe vorliegen. Die angeführten Regelbeispiele sind nicht abschließend.

Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 CoronaVO erfasst auch Einrichtungen, in denen nicht besonders gefährdete Personen leben (z.B. junge körperlich gesunde Menschen mit geistiger Behinderung). Diese sind nach dem Sinn und Zweck der Regelung von dem Verlassensverbot auszunehmen. Wird ein Verlassensverbot ausgesprochen, soll dies soweit möglich, unter Einbindung mit den Vertretungen der Eltern bzw. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie der Bewohnerinnen und Bewohner (Heimbeirat) geschehen.

Zu § 2

Da bereits gegenwärtig eine erhebliche Gefahr für die Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen Einrichtungen besteht, erfolgt die Verkündung im Wege der Notverkündung gem. § 4 VerkG; die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es handelt sich zwar um eine Maßnahme zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen, zugleich aber um eine besonders einschneidende und darum zeitlich eng zu begrenzende Maßnahme. Die Verordnung wird daher zunächst auf den 19. April 2020 befristet, in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens gegebenenfalls durch gesonderte Verordnung zu verschieben sein.

Nachrichten und Informationen

Hilfen für Unternehmer- wo finde ich was?

Übersicht der Hilfsprogramme / Unternehmensrelevante Corona-Infos:

- Online: <https://www.nordschwarzwald.de/corona-virus.html>
- Telefon: 07231-154369-0
- E-Mail: corona@nordschwarzwald.de

Antrag für das Förderprogramm Soforthilfe Corona:

- Online: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Hilfe bei der Antragstellung:

- IHK Nordschwarzwald: 07231 / 201-366
- Handwerkskammer Karlsruhe: 0721 / 1600-333
- Institut für Freie Berufe (IFB): 0911 / 23 565 28

Soforthilfe-Antrag einreichen:

- <https://www.bw-soforthilfe.de/Soforthilfe/einreichen>

Infos zur Stundung von Gewerbesteuervorauszahlungen, Grundsteuer, Fremdenverkehrsabgabe und Kurtaxe:

- E-Mail: rebecca.geibel@badherrenalb.de
- Telefon: 07083 5005-15

Antrag zur Stundung der Gewerbesteuervorauszahlung:

- https://www.badherrenalb.de/de/rathaus/verfahren/stundung-id_348/?buchstabe=S

Gastrobetriebe mit Außer-Haus-Angeboten und/oder Lieferservice:

- Angebote und Kontaktdaten senden an: julia.riegger@badherrenalb.de

Kostenfreie Werbung, Präsentation von Angeboten und Dienstleistungen:

- <https://hilf-unserer-stadt.de/bad-herrenalb/>



NOTDIENSTE

ONLINESPRECHSTUNDE

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 96589700** oder www.docdirekt.de.

Notruf:	112
Rettungsdienst:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805 19292-160
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805 19292-123
Pflegestützpunkt Landkreis Calw:	07051 160329

TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Falls der Haustierarzt nicht erreichbar: **07231 1332966**
Tierrettungsdienst und Tiertaxi: **0700 952 952 95**

STADTWERKE BAD HERRENALB

Störungsnummer Strom 07083 9248444
Störungsnummer Wasser 07083 9248445

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Der Zahnärztliche Notfalldienst wird unter Rufnummer **0621 / 38 000 807** vermittelt.

NOTDIENST DER APOTHEKEN

Donnerstag, 16.04.2020:

Vita-Apotheke Ettlingen, Tel. 07243 - 37 49 45
Zehntwiesenstr. 70, 76275 Ettlingen

Freitag, 17.04.2020:

Sonnen-Apotheke Ettlingen, Tel. 07243 - 3 54 96 80
Am Lindscharren 4, 76275 Ettlingen

Samstag, 18.04.2020:

Apotheke Grünwettersbach, Tel. 0721 - 45 09 73
Am Wetterbach 94, 76228 Karlsruhe (Grünwettersbach)

Sonntag, 19.04.2020:

Goethe-Apotheke Ettlingen, Tel. 07243 - 71 94 40
Schleinkofer Str. 2 A, 76275 Ettlingen

Montag, 20.04.2020:

Erbprinz-Apotheke Ettlingen, Tel. 07243 - 1 21 33
Mühlenstr. 27, 76275 Ettlingen

Dienstag, 21.04.2020:

Entensee-Apotheke Ettlingen, Tel. 07243 - 45 82
Lindenweg 13, 76275 Ettlingen (West)

Mittwoch, 22.04.2020:

Sibylla-Apotheke Ettlingen, Tel. 07243 - 1 26 60
Badener-Tor-Str. 16, 76275 Ettlingen

Donnerstag, 23.04.2020:

Apotheke am Stadtgarten Ettlingen, Tel. 07243 - 1 74 11
Thiebauthstr. 6, 76275 Ettlingen

Aus dem deutschen Festnetz kostenlos: 0800 0022 833
Vom Handy: 22 8 33 (max. 69 ct/min)
Im Internet: www.aponet.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Bad Herrenalb, Stadtverwaltung.
Ansprechpartner: Herr Siebje, Tel. 07083 5005-23, Fax 07083 5005-11, E-Mail: amtsblatt@badherrenalb.de - Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Klaus Hoffmann, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: Tel. 07225-9747-0, E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de Einzelverkaufspreis: € 0,65. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf: www.lokalmatador.de/epaper



BERATUNGS- UND HILFSDIENSTE

SOZIAL- UND DIAKONIESTATION DES KRANKENPFLEGEVEREINS

Bad Herrenalb und Dobel Tagespflege

An der Alb 14, Tel. 07083 2195, Fax 07083 5475, Pflegenotruf: 5463

DIAKONISCHE BEZIRKSSTELLE NEUENBÜRG

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082 948012, www.diakonie-nordschwarzwald.de, dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de
Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Gruppe für Trauernde, Kleiderlädle und Diakonie-Café

NACHBARSCHAFTSHILFE BAD HERRENALB / DOBEL

75335 Dobel, Friedenstr. 22, Tel. 07083 / 51533
Sie erreichen die Einsatzleitung, Frau Kirsten Kastner Dienstag bis Freitag von 9 - 12 Uhr, kirsten.kastner@elkw.de

TAFELLADEN IN BAD HERRENALB

Im Kloster 11, dienstags 13.30 bis 15.00 Uhr, freitags 10.00 bis 11.00 Uhr; den Berechtigungsausweis beantragen Sie im Sozialamt

ARBEITER-SAMARITER-BUND BAD HERRENALB

ASB-Sozialstation, Telefonzentrale: 07083 92350
häusliche Pflege, Hilfe im Haushalt, Fahrdienste, Krankentransport, stationäre Pflege, 24-Stunden-Telefon: 07083 923535

ARBEITERWOHLFAHRT

Betreute Wohnanlage, Gaistalstraße 121 - 123, Tel. 51714, Fax: 924086, bw.badherrenalb@awo-ka-land.de

HOSPIZDIENST BAD HERRENALB UND DOBEL

Frau Karin van Roode, Tel. 979747
Spendenkonto: Sparkasse Pf-Cw BLZ 666 500 85, Konto-Nr. 4 348 281

STADTSENIORENRAT BAD HERRENALB E.V.

Senioren-Begegnungsstätte im „Alten Kurbad“, Rathausplatz 7/2
Beratung, Information, Auskunft – telefonischer Kontakt: 07083 3554 und 07083 9389604/05/06

AOK-BERATUNGEN

Terminvereinbarung unter 07082 94400

AA-MEETING – ANONYME ALKOHOLIKER

jeden Dienstag, 19.30 Uhr, ev. Gemeindehaus, im Kloster 39, Eingang Untergeschoss

PRO FAMILIA, AUSSENSTELLE BAD WILDBAD-CALMBACH

Tel. 07231 34180

LANDRATSAMT CALW – GESUNDHEIT UND VERSORGUNG

Calw, Vogteistr. 42-46, Tel. 07051 160931

PSYCHOSOZIALES BERATUNGS- UND BEHANDLUNGSZENTRUM CALW

Bahnhofstr. 31, Tel. 07051 93616, Fax 07051 936188

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG FREUDENSTADT

Einmal im Monat in der Seniorenbegegnungsstätte
Terminvereinbarung unter 07441 860500 **dringend** erforderlich.

VDK (SOZIALVERBAND)

Einmal im Monat im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Terminvereinbarung 07084-93 50 73 (Herr Saladin)

DRK-KREISVERBAND CALW E.V.

Hausnotruf-Service, „Essen auf Rädern“, Fahrdienst, Seniorenreisen, Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst
Sabine Wiegand und Daniel Vejsada, Telefon: 07051 7009-140 (141)
E-Mail: wiegand@drk-kv-calw.de, vejsada@drk-kv-calw.de

Aktion "hilf-unserer-stadt.de": Hilfe für Bad Herrenalber Betriebe

Es geht bei "Hilf-unserer-Stadt.de" um die Cafés, Restaurants, den Einzelhandel und alles, was zu einem Leben in der Stadt beiträgt. Mit der aktuellen Situation des Corona-Virus ist das gesellschaftliche Leben stark eingeschränkt. Es fehlen unseren Betrieben die Einnahmen aus dem Tagesgeschäft und das kann in vielen Fällen bis zur Geschäftsaufgabe aus finanziellen Gründen führen. Zusammen können wir unserer Stadt helfen und unseren Beitrag dazu leisten, dass unsere Gesellschaft auch nach der Krise so vielfältig und stark ist wie vorher.



WIE FUNKTIONIERT DAS GANZE FÜR BETRIEBE?

Registrieren Sie Ihren Betrieb auf www.hilf-unserer-stadt.de/bad-herrenalb/. Sie können dann sich und Ihre Leistungen kurz vorstellen.

WIE FUNKTIONIERT DAS GANZE FÜR HELFER?

Gehen Sie auf www.hilf-unserer-stadt.de/bad-herrenalb/. Dort erhalten Sie einen Überblick der Betriebe, die bereits teilnehmen. Besuchen Sie nun das jeweilige Profil Ihres gewünschten Betriebes, um alle relevanten Informationen zu erhalten. Aufgelistet sind die "angepassten" Öffnungszeiten und Leistungen mit der freiwilligen Option der Onlinespende. Jede Onlinespende läuft über das Portal [gofundme](http://gofundme.com) und kommt beim jeweiligen Betrieb an. Das Projekt hilf-unserer-stadt.de wurde von Kurt Gröner und Anselm Chang ins Leben gerufen. Zwei "Ettlinger", die in der aktuellen "Krisen-Situation" einfach nur helfen wollen und sich über jede Unterstützung freuen. Es gibt weder einen "Profit-Gedanken" noch soll diese Seite zur Eigenwerbung genutzt werden.

Wartungsarbeiten sind erledigt



Seit dem 14. März 2020 ist die Siebentäler Therme wegen der Corona-Pandemie geschlossen. Die Zwangspause hat man genutzt, um Wartungsarbeiten vorzuziehen. Eine geplante Schließung vom 29. Juni bis zum 9. Juli 2020 kann somit entfallen.

Die zwangsweise Schließung der Siebentäler Therme wurde zur Erledigung von Wartungsarbeiten genutzt. Jetzt hofft man auf ein baldiges Ende der Coronakrise.

Normalerweise werden Revisionsarbeiten und Reparaturen in der Siebentäler Therme am Ende der Thermalbadsaison gemacht. Das ist Ende Juni. Etwa zehn Tage lang schließt das Bad, um Arbeiten auszuführen, die nicht während des laufenden Betriebs gemacht werden können. Dieses Jahr ist alles anders. Die zwangsweise Schließung wegen der Corona-Pandemie nutzte man, um diese Arbeiten vorzuziehen. Gelungen ist das nur, weil alle bereits beauftragten Firmen früher als geplant tätig werden konnten. Daran waren auch örtliche Betriebe beteiligt. Sie haben defekte Unterwasserlautsprecher ausgetauscht und Pumpen repariert. Böden wurden grundgereinigt und aufgearbeitet. Kaputte Fliesen sind ausgetauscht. Die Heizanlage und das Blockheizkraftwerk wurden einer Wartung unterzogen. Lüftungskanäle sind innen gereinigt worden. Wie in jedem Jahr machte man auch kleinere Schönheitsreparaturen. Um die laufenden Betriebskosten zu minimieren, bleibt alles soweit möglich heruntergefahren. Ein Beispiel: Die Lüftung ist ausgeschaltet, um Energie zu sparen. Dagegen können manche Wasserkreisläufe nicht einfach gestoppt werden, weil sich sonst Keime in Rohren bilden könnten. Karina Herrmann, Geschäftsführerin der Stadtwerke Bad Herrenalb und als solche auch für die Siebentäler Therme zuständig, erklärte auf Anfrage, dass zum Hochfahren des Badebetriebs etwa vier bis fünf Tage Vorlauf gebraucht werden. Wann das sein wird, ist unklar. Bis zum 30. April ist jedenfalls an

eine Wiedereröffnung der Siebentäler Therme nicht zu denken. Landesweit ist der Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern, Thermalbädern und Saunen bis zum 30. April untersagt, um eine Ansteckung von Badegästen mit Corona-Viren zu vermeiden.

Abhol- und Lieferservice der Bad Herrenalber Gastronomie

Durch die Corona-Pandemie ist der Verzehr in Gasthäusern untersagt. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der Bad Herrenalber Gastronomiebetriebe, die einen Abhol- und/oder Lieferservice anbieten.



Foto: Tourismus und Stadtmarketing/Paul Needham

Abbas Restaurant & Pilsstube

Kurpromenade 15, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 922444
Abholung: bitte nachfragen!

Restaurant Alte Abtei

Kurpromenade 11, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 2411
Abholung: Donnerstag - Dienstag: 17.00 - 20.00 Uhr

Restaurant „Zur alten Post“

Kurpromenade 35, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 9359710
Abholung: Donnerstag - Dienstag: 17.00 - 20.00 Uhr

Gasthaus Bären

Schulgasse 1, 76332 Bernbach, 07083 / 525543
Abholung: Montag - Samstag: 17.00 - 21.30 Uhr,
Sonntag: 11.00 - 14.00 & 17.00 - 21.30 Uhr

Bäckerei Nussbaumer

Kurpromenade 29, 76332 Bad Herrenalb
Gutscheinverkauf & Thekenverkauf

Restaurant Dionysos

Alte Dobler Str. 14, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 5454,
dionysos.gr@t-online.de
Gutschein: 10 % Nachlass
Abholung: Montag - Sonntag: 17.00 - 21.00 Uhr
zusätzlich Sonn- Feiertag: 11.30 - 14.00 Uhr

Ferhat Döner Imbiss

Sägwasenplatz 2, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 527778
Abholung: Dienstag - Sonntag 11.00 - 23.00 Uhr

Restaurant Klosterscheuer

Im Kloster 14, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 4005
Abholung: Freitag - Sonntag: 12.00 - 20.00 Uhr

Hotel Restaurant Vinothek Lamm

Mönchstraße 31, 76332 Bad Herrenalb - Rotensol, 07083 / 92440
Gutscheinverkauf, Wein- und Whiskeyangebot

Restaurant Café Linie 1

Bahnhofsplatz 1, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 9278991
Abholung & Lieferung: bitte nachfragen!

Park-Restaurant im Kurhaus

Kurpromenade 8, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 5277914,
0162 / 6192947
Montag - Sonntag: 12.00 - 18.00 Uhr, Abholung: (Kücheneingang hinter dem Kurhaus), Lieferservice zzgl. 3 €

Landgasthof zur Spechtschmiede

Steudingerweg 14, 76332 Bad Herrenalb (Ziefensberg),
07083 / 9327550
Abholung: Freitag 17.00 - 20.00 Uhr Burgerverkauf, sonn- und feiertags: 11.30 - 14.00 Uhr wechselnde Speisen (Facebook)

Skiheim Talwiesenschänke

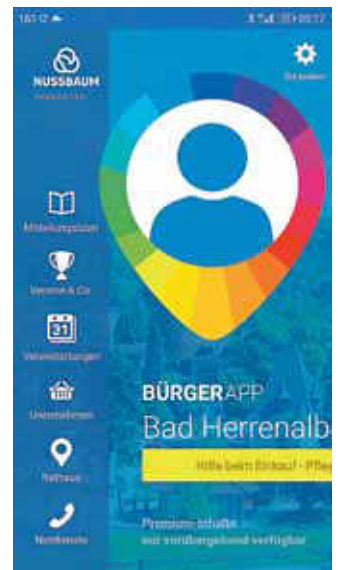
Talwiese 50, 76332 Bad Herrenalb - Oberes Gaistal,
info@talwiesenschaenke.de
Abholung: Wochenende und Feiertag: Maultaschen, Würstchen & Kartoffelsalat

Villa Lina Restaurant

Weg zur Schanz 1, 76332 Bad Herrenalb, 0162 / 6192947,
info@villalina.de
Abholung: Donnerstag 17.00 - 19.00 Uhr (Spare Ribs)

Immer informiert mit der BÜRGERAPP

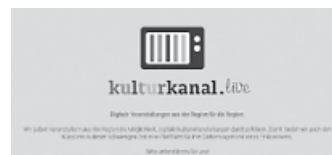
Informationen aus dem Herrenalber Rathaus direkt auf dem Smartphone lesen? Mit der BÜRGERAPP des Nussbaum-Verlages ist das ab sofort möglich. Nutzer der App können beispielsweise direkt auf die Telefonnummern der Notdienste zugreifen oder den Veranstaltungskalender der Stadt aufrufen. Zudem gibt es einen Schadensmelder, mit dem Bürger schnell und unkompliziert Schäden wie defekte Straßenbeleuchtung oder wilde Müllhalden an die Stadtverwaltung weitergeben können. Ein Liveticker informiert über Aktuelles aus der Stadt.



Die BÜRGERAPP ist kostenlos für Android im Google Playstore und für iOS im Appstore erhältlich.

Wertschätzung für die Kulturschaffenden

Die Webseite kulturkanal.live bietet Künstlern aus der Region eine Präsentations- und Verdienstplattform



Die Ausgehverbote während der Corona-Krise haben das kulturelle Leben weitgehend zum Erliegen gebracht. Vor allem Bühnen-Künstler haben praktisch keine Verdienstmöglichkeiten mehr.

Mit der Webseite www.kulturkanal.live soll nun Kultur aus dem Landkreis Calw in die Wohnzimmer der Region gebracht und gleichzeitig Kulturschaffenden die Möglichkeit gegeben werden, ihre Verdienstauffälle zumindest teilweise zu kompensieren. Das Prinzip ist ganz einfach: Städte und Gemeinden aus dem Landkreis melden Künstler, deren Auftritte abgesagt wurden, beim Kulturkanal an. Diese werden dann gefilmt und die so entstandenen Videos zu bestimmten Terminen online gestellt. Eine Bezahlschranke für das Ansehen gibt es nicht, die Zuschauer dürfen und sollen aber für die Künstler spenden. Zudem erhalten die Künstler eine Gage von der Kommune, die sie ursprünglich für ihre Auftritte gebucht hatte.

Als eine der ersten Städte beteiligt sich Bad Herrenalb an dem kulturellen Online-Programm und hat bereits mehrere Künstler angemeldet. In Planung sind Streams des Finefones Saxophone Ensembles, von Monica von Silberschatten und den Pianisten aus dem Umfeld von Professor Christoph Sischka von der Musikhochschule Freiburg. Gezeigt werden sollen zudem Mitschnitte des Sommernachtstheaters, unter anderem die Erfolgskomödie „Othello darf nicht platzen“ sowie das Kinderstück „Der gestiefelte Kater“ aus der Saison 2017. Ebenfalls in Vorbereitung ist ein virtueller Rundgang durch die aktuelle Ausstellung des Herrenalber Künstlertreffs.

Initiiert wurde der Kulturkanal von dem Filmemacher Matthias Krumrey aus Altensteig und Andreas Jendrusch, dem Leiter des Regionentheaters. Die Startkosten für die Entwicklung der Webseite hat der Landkreis Calw übernommen und trägt auch die Produktionskosten für neue Beiträge und das Bearbeiten und Aufbereiten von Mitschnitten.

Das digitale Kulturprogramm ist über die oben genannte Webseite abrufbar sowie über www.facebook.com/kulturkanal.live/.

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden **Sekunden!**

112

Stadt Bad Herrenalb und die Gemeinde Dobel rufen gemeinsame Hilfsaktion ins Leben

„Wir helfen!“ unterstützt Menschen, die aufgrund der Corona-Krise ihre Wohnungen nicht verlassen können

„Wir Helfen!“ heißt die gemeinsame Aktion der Stadt Bad Herrenalb und der Gemeinde Dobel, mit der Menschen unterstützt werden, die aufgrund der Corona-Krise ihr Haus oder ihre Wohnung nicht mehr verlassen können. Angeboten werden Hilfsdienste wie beispielsweise Einkaufen, Hunde ausführen, Pflegedienste, Essenszubereitungen und Seelsorge. Unterstützt wird die Aktion von der evangelischen und katholischen Kirche, dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Sozial- und Diakoniestation sowie der Nachbarschaftshilfe Bad Herrenalb-Dobel.

Sie erreichen die zentrale Koordinierungsstelle **telefonisch unter 07083 5005-57**, per **Email an wirhelfen@badherrenalb.de** und online über die **Facebook-Seite „Wir helfen Bad Herrenalb & Dobel“**.

Rufen Sie uns an, wir helfen gerne!



Sind Sie aufgrund der aktuellen Lage nicht im Stande, Bestellungen selbstständig durchzuführen oder brauchen Sie weitere Unterstützung?

Die Stadt Bad Herrenalb, die Gemeinde Dobel und ihre Kooperationspartner Sozial- und Diakoniestation, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Nachbarschaftshilfe Bad Herrenalb Dobel und die Evangelische und Katholische Kirche helfen Ihnen!

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf:
Online auf Facebook „Wir helfen Bad Herrenalb & Dobel“,
per Telefon 07083/5005-57 oder
per Email an wirhelfen@badherrenalb.de

Für wen machen wir das?
Für alle Bürgerinnen und Bürger, die in Bad Herrenalb (inkl. Ortsteile) und Dobel leben und Hilfe benötigen.

Wie funktioniert „Wir helfen Bad Herrenalb & Dobel“?
Sie können unsere Koordinierungsstelle von Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr telefonisch 07083-5005-57, per Mail wirhelfen@badherrenalb.de oder auf Facebook „Wir helfen Bad Herrenalb & Dobel“ erreichen. Anhand einer kurzen Abfrage ermitteln wir Ihren Hilfebedarf und nehmen Kontakt mit unseren Kooperationspartnern auf. Diese melden sich dann bei Ihnen, um den gewissen Ablauf abzuclarinern.

Ihr Vorteil?
Sie müssen nicht lange suchen, wer für Sie welche Hilfeleistungen anbietet und haben eine Anlaufstelle.

Bitte beachten Sie und haben Sie Verständnis – Bereich Einkauf:

- Pro Haushalt maximal 2 Packungen einer Sorte
- Keinen Alkohol und keinen Tabak
- Nur Abgabepacktes in Dosen, Gläsern, Verpackungen bzw. Obst und Gemüse
- Wir kaufen in üblichen Märkten/Fachgeschäften in Ihrer Nähe ein
- Wir diskutieren keine Preise, keine Marken und auch nicht, wo wir einkaufen
- Die Kooperationspartner informieren Sie über die Bezahlweise der Ware
- Wir übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit der Lieferung
- Wir liefern, solange es uns möglich ist und Ware verfügbar ist

Bitte haben Sie Verständnis:
Wir als Koordinierungsstelle und unsere Kooperationspartner geben unser Bestes Ihnen zu helfen. Haben Sie aber bitte Verständnis, wenn es zu Wartezeiten kommen sollte oder wir eine Leistung zum Schutz unserer Partner nicht anbieten können.

Siebtentäler Therme Bad Herrenalb



Telefon: 07083/9259-0
www.siebtentaelertherme.de



! WICHTIGE INFORMATION !

Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH hat zum Schutz von Bade-, Saunagästen und Mitarbeitern beschlossen, die Siebtentäler Therme vom 14.03.2020 bis auf Weiteres zu schließen.

Nähere Informationen unter: www.siebtentaelertherme.de

Plakat: Siebtentäler Therme

Unterstützen Sie unseren Einzelhandel!

Durch die Corona-Pandemie mussten viele unserer Einzelhandelsbetriebe ihr Angebot einschränken. Alle Betriebe, die eine Gutscheinkarte oder einen Abhol- und Lieferservice anbieten werden nachfolgend aufgelistet. Bedanken möchten wir uns auch bei den Betrieben, die unter diesen schwierigen Bedingungen dafür sorgen, dass wir weiterhin mit allem Nötigen versorgt bleiben!



Foto: Stadt Bad Herrenalb

Geöffnet haben für Sie:

Apotheken:

Centra Vita

Kurpromenade 1-3, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 9244850
Montag - Freitag: 08.30 - 18.30 Uhr, Samstag: 09.00 - 13.00 Uhr

KUR-Apotheke

Kurpromenade 31, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 92570
Montag - Freitag: 08.30 - 12.30 Uhr & 14.30 - 18.30 Uhr, Samstag: 08.30 - 12.30 Uhr

Bäckereien:

Backstube Bernbach

Althofstr. 22, 76332 Bad Herrenalb - Bernbach, 07083 / 9203211

Bäckerei Nikolaus

Dobler Str. 4, 76332 Bad Herrenalb

Bäckerei Nussbaumer

Kurpromenade 29, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 9324772
Montag - Samstag: 06.00 - 18.00 Uhr, Sonntag: 08.00 - 18.00 Uhr
Ettlinger Straße 56, 76332 Bad Herrenalb (im REWE),
07083 9328134

Montag - Samstag: 07.00 - 22.00 Uhr

P&M Café – Bäckerei

Neuenbürger Straße 13, 76332 Bad Herrenalb
Montag - Samstag: 06.00 - 12.00 Uhr

Bäckerei Waidner

Ettlinger Str. 36, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 8866
Montag - Freitag: 06.00 - 18.00 Uhr, Samstag: 06.00 - 12.30 Uhr

Drogerie:

Rossmann Drogeriemarkt

Ettlinger Str. 50, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 9328129
Montag - Samstag 08.00 - 20.00 Uhr

Hofläden:**Schwalbenhof Gbr**

Uhlandstraße 2, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 9250846
 Donnerstag & Freitag: 15.00 - 19.00 Uhr,
 Samstag: 09.00 - 13.00 Uhr

Metzgereien:**Metzgerei Breithaupt**

Dobler Str. 6, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 8545
 Montag - Freitag: 08.00 - 13.00 Uhr,
 außer Mittwoch 14.30 - 18.00 Uhr, Samstag: 07.30 - 12.30 Uhr

Supermärkte:**PENNY-Markt**

Ettlinger Str. 54, 76332 Bad Herrenalb
 Montag - Samstag: 07.00 - 22.00 Uhr

REWE-Markt

Ettlinger Str. 56, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 9325679
 Montag - Samstag: 07.00 - 22.00 Uhr

Aktionen bieten für Sie:**Albtal-Hörgeräte**

Kurpromenade 11, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 924195
 Montag - Freitag: 9.30 - 13.00 Uhr (nach telefonischer Abspra-
 che), in dieser Zeit auch Hol- und Bringdienst

JEAN D'ARCEL Beauty Lounge Larissa Roller

Im Kloster 41, 76332 Bad Herrenalb, 0176 / 31763031

Gutscheinverkauf**Blumen-Schmid**

Gaistalstraße 22, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 2389
 Abholung & Lieferung: nach telefonischer Rücksprache & Gut-
 scheinverkauf

Die Kulisse

Kurpromenade 25+27, 76332 Bad Herrenalb
 Lieferung: Bestellung über Facebook

Glücksmomente

Im Kloster 29, 76332 Bad Herrenalb, 0170 / 4731228
 Gutscheinverkauf

Hauser & Moritz - Optiker

Kurpromenade 15, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 8381
 Notdienst: Dienstag, Donnerstag, Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

HutX

Kurpromenade 25, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 9332429,
 info@hutx.de
 Gutscheinverkauf, Online Bestellungen über www.hutx.de

Olics.de - IT Service

Kurpromenade 38, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 9204 08,
 service@olics.de
 Abhol- und Lieferservice, Telefonische Beratung und Support über
 Fernwartung. Waren können auch verschickt werden.

Schwarzwald Foto Porst

Kurpromenade 1, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 3434
 Gutscheinverkauf ab 25 €, Abhol- & Lieferservice

Trachten Mode Pfeiffer

Im Kloster 17, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 9359545
 Gutscheinverkauf, Bitte auf die Mailbox sprechen!

Weitere Infos finden Sie auf www.badherrenalb.de/de/aktuelles/corona/unterstuetzen-sie-unseren-einzelhandel-id_1134/

Sonstige Informationen**Horst Kottwitz (*09.12.1940 †28.03.2020)****Der Künstler mit Leidenschaft für Herrenalber Bauwerke ist von uns gegangen.**

Vergangenen September organisierte Horst Kottwitz eine Künstler-Ausstellung im Kurhaus der Kurstadt Bad Herrenalb. Elf Künstler präsentierten ihre Kunstwerke für einen guten Zweck und Horst Kottwitz wählte zudem eines seiner Kunstwerke aus, um den Erlös an die Herrenalber Tafel zu spenden. Auch für 2020 hatte er viele

neue Ideen - doch das Schicksal wollte es anders. Nach schwerer Krankheit ist er am 28. März im Alter von 79 Jahren gestorben.



Horst Kottwitz (*09.12.1940 †28.03.2020) ist von uns gegangen.

Foto: Sabine Zoller

Mit ihren Kunstwerken im öffentlichen Raum hatten die Herrenalber Künstler eine Plattform entwickelt, die nach Aussage von Kottwitz zu einer dauerhaften Institution in der Kurstadt werden sollte. „Wir alle haben sehr viel Spaß an unserer Arbeit und freuen uns, das Kunstwerk mit Interessenten zu teilen und darüber zu sprechen“, erklärte der versierte Maler noch im vergangenen Jahr. Geboren in Breslau, aufgewachsen in Berlin, Berufsausbildung zum Einzelhandelskaufmann bei Karstadt in Karlsruhe und im Anschluss ein Studium in Kassel – das sind die beruflichen Stationen eines Geschäftsmannes, der im Vertriebsmanagement viel unterwegs war. Für das kleine Pflänzchen Malerei, das er seit seiner Kindheit liebevoll pflegte, hatte er nur selten Zeit. Doch er ließ sich von seinem Hobby nicht abhalten und wurde Künstler, ohne je eine Kunstschule besucht zu haben. Das allerdings geschah erst nach seinem aktiven Berufsleben – und dann auch nicht in Deutschland. Er zog nach Portugal, genauer genommen an die Algarve, wo er von 1995 bis 2012 lebte und in einer 200 Jahre alten Quinta seinen Ideen freien Lauf lassen konnte. Hier fand er zu seiner Leidenschaft. Hier verweilte er vierzehn Jahre mit seiner Frau und bannte die Sonne, Wärme und Lebensfreude der südlichen Region auf die Leinwand. Hier erlernte er die Sprache und probierte alles aus, was mit Kunst und Handwerk zu tun hatte. Es entstanden Bilder, Plastiken und Mosaiken. Impulsgebend für seine eigene Malerei wurden hierbei die Werke des spanischen Malers, Bildhauers sowie berühmten Surrealisten Joan Miró. Kottwitz fand dadurch nicht nur neue Inspirationen mit klaren Farben und Formen, sondern auch seinen charakteristischen Stil, der Liebhaber begeisterte.

2012 entschied sich der Maler für Bad Herrenalb als neuen Wohnsitz, weil er bereits in jungen Jahren mit seiner Frau die Stadt an der Alb kennengelernt hatte. Zwar gab es im Anschluss noch einmal einen längeren Aufenthalt in Mallorca, doch dann blieb er der Bäderstadt treu. In der Malerei beschäftigte er sich fortan mit Bildmotiven seiner Wahlheimat. Die gestalterischen Möglichkeiten der traditionsreichen Herrenalber Bauwerke hatten es ihm angetan. Doch nun bleiben Mönchs Posthotel, die Klosterbrauerei, das Kurhaus, oder die Klosterkirche, deren spezifische Details er in optisch wirkungsvoller Anmutung mit großer Sorgfalt dargestellt hat nur noch als Erinnerung an einen Künstler mit Leidenschaft.

Vorgezogene Redaktionsschlüsse der Ausgaben 18, 21, 23 und 24

Für die Ausgaben 18, 21, 23 und 24 gelten vorgezogene Redaktionsschlüsse:

Ausgabe Nr. 18/2020

Red.-Schluss: **Freitag, 24.04.2020, 10 Uhr**
 Erscheinungstag: **Mittwoch, 29.04.2020**

Ausgabe Nr. 21/2020

Red.-Schluss: **Freitag, 15.05.2020, 10 Uhr**
 Erscheinungstag: **Mittwoch, 20.05.2020**

Ausgabe Nr. 23/2020

Red.-Schluss: **Freitag, 29.05.2020, 10 Uhr**
 Erscheinungstag: **Donnerstag, 04.06.2020**

Ausgabe Nr. 24/2020

Red.-Schluss: **Freitag, 05.06.2020, 10 Uhr**
 Erscheinungstag: **Mittwoch, 10.06.2020**

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Beiträge.

Spare Ribs a la Chefe
Donnerstag ist Spare-Ribs-Tag "TO GO"
von 17:00 - 19:00 Uhr



Spare Ribs vom Smoker mit Coleslaw-Salat, Kartoffel-Wedges und Sour Creme	16,50 €*
Texas Jailhouse Chili	7,50 €*
Pulled Pork Burger	8,50 €*

* alle Speisen inklusive einer Flasche Hacker-Pschorr

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung unter info@villalina.de oder 0162-6192947

Donnerstag von 17:00 - 19:00 Uhr
Abholung bei Villa Lina, Weg zur Schanz 1
oder Lieferung zzgl. 3,00 EUR



In Zeiten der Unsicherheit berufliche Wege planen

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald ermutigt Frauen, besonders in unsicheren Zeiten ihre beruflichen Perspektiven nicht aus den Augen zu verlieren.

Daher bietet sie nach wie vor Unterstützung in Form einer Telefon- oder Videoberatung an. Die umfassende und unbürokratische Beratung ist dabei vor allem Hilfe zur Selbsthilfe. Sie unterstützt Frauen dabei, ihren eigenen Berufsweg zu finden und konkrete Schritte zu planen. Die Beratung ist umfassend, neutral und vertraulich.

Das individuelle Beratungsgespräch dauert etwa 1 Stunde und ist kostenfrei.

Das Angebot umfasst:

- Einzelberatungen zu allen Fragen des beruflichen Wiedereinstiegs, der Neuorientierung, des Aufstiegs oder der Weiterbildung
 - Einstiegs- und Orientierungsberatung für Existenzgründerinnen
 - Hilfestellung bei Bewerbungen und Arbeitsplatzsuche
- Termine sind nach telefonischer Anmeldung oder per Mail möglich.

Mehr Informationen unter www.frauundberuf-nordschwarzwald.de.
 Anmeldung & Kontakt:

Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald
 Tel.: 07452 930-110
 E-Mail: sanwald@pforzheim.ihk.de

Weiterbetrieb der Buslinien im westlichen Enzkreis ab 14.04. gesichert

Ab Dienstag, 14.04.2020, übernehmen die Busunternehmen Richard Eberhardt GmbH und RVS Regionalbusverkehr Südwestbus GmbH die Regionalbuslinien 712 Pforzheim - Birkenfeld, 715 Pforzheim - Pfnzweiler - Ittersbach, 716 Pforzheim - Gräfenhausen - Bad Herrenalb, 717 Pforzheim - Langenalb - Ittersbach und 718 Pforzheim - Gräfenhausen - Conweiler mit den zugehörigen Schulbuslinien 916, 917 und 918. Tatkräftig unterstützt werden die neuen Betreiber von den Omnibusunternehmen Engel und Klingel.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation werden die Linien von Dienstag, 14.04.2020, bis zunächst einschließlich Freitag, 17.04.2020, nach dem Samstag-Fahrplan gefahren. Als zusätzliche Kurse verkehren folgende Fahrten:

Linie 717 Ittersbach ab 5.00 Uhr nach Pforzheim,
 Linie 717 Langenalb ab 6.50 Uhr nach Pforzheim,
 Linie 715 Pforzheim ab 5.15 Uhr nach Ittersbach,
 Linie 717 Pforzheim ab 5.55 Uhr nach Ittersbach.

Auf der Linie 716 startet ein zusätzlicher Bus um 5.57 Uhr ab Schwann Rathaus nach Bad Herrenalb. Der Anschluss für Fahrgäste der Linie 715 aus Pforzheim ist gesichert. Zusätzlich gibt es eine weitere Fahrt um 6.54 Uhr von Dobel nach Bad Herrenalb. Die Linien 712 und 718 werden in der betreffenden Woche nicht gefahren.

Sollte der Unterricht an den Schulen ab 20.04.2020 wieder beginnen, wird der Verkehrsverbund die Fahrgäste rechtzeitig über weitere Fahrplananpassungen informieren. Genaue und aktuelle Informationen erhalten Sie auch unter www.vpe.de.

Landratsamt Calw

Fragen zu Corona können jetzt auch digital gestellt werden

Digitales Auskunftssystem „Corey“ geht auf Website des Landkreises Calw live

Um auch außerhalb der Öffnungszeiten des Landratsamtes und vor allem am Wochenende auf Anfragen rund um das Thema COVID-19 reagieren zu können, steht ab Karfreitag, 10. April 2020, neben den bereits bekannten Informationskanälen zusätzlich ein virtueller Ansprechpartner auf der Website des Landkreises Calw zur Verfügung.

Der sogenannte Chatbot „Corey“ beantwortet landesweit einheitlich Fragen zum Corona-Virus und gibt Verhaltenstipps. Zusätzlich werden über eine Wissensdatenbank im Hintergrund regionale Besonderheiten und Eigenheiten eingepflegt, sodass Bürgerinnen und Bürger immer auch regional aktuelle Antworten erhalten.

Das digitale Auskunftssystem basiert auf einer künstlichen Intelligenz und ist ein sehr gutes Beispiel dafür, wie die Digitalisierung positiv zur öffentlichen Daseinsvorsorge beitragen kann. Gerade in dieser Krisenzeit sieht die Landkreisverwaltung auch die Chance, neue Lösungen und Systeme in den Bereichen Innovation und Digitalisierung zu etablieren.

Der Chatbot ist über die Website www.kreis-calw.de/corona zu erreichen. Falls gestellte Fragen nicht ausreichend beantwortet werden, können sich die Kreisbewohner unter der Rufnummer 07051 160-160 an die Bürgerinfo-Hotline des Landratsamtes wenden. Diese ist derzeit - mit Ausnahme von Karfreitag und Ostermontag - montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr und bis auf Weiteres zudem samstags von 9 bis 17 Uhr erreichbar.

Kindergärten und Schulen

Wiedereinstieg in den Schulbetrieb nicht auf Knopfdruck

Ministerin Dr. Susanne Eisenmann: „Mir ist wichtig, dass die Schulen ausreichend Vorlaufzeit bekommen, um gemeinsam mit uns die ausstehenden Entscheidungen vorbereiten können.“

Anfang der Woche hat das Kultusministerium allen Schulen im Land mitgeteilt, dass sie nach Ostern darüber informiert werden, ob ab dem 20. April ein stufenweiser Wiedereinstieg an den Schulen möglich sein wird und wie dieser gestaltet werden könnte. „Unsere Entscheidung darüber hängt von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens ab, daran müssen wir uns orientieren, da der Schutz der Gesundheit maßgebend ist“, sagt Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann. Deshalb sei aktuell noch keine endgültige Entscheidung über einen Wiedereinstieg möglich.

Auch ein stufenweiser Einstieg kann nicht auf Knopfdruck organisiert werden

„Unabhängig von der Frage, wann und wie wir in den Schulbetrieb wieder einsteigen können, möchte ich aber bereits heute betonen, dass wir den Schulen ausreichend Zeit zur Vorbereitung des Wiedereinstiegs geben werden. Denn klar ist, auch ein stufenweiser Einstieg kann nicht auf Knopfdruck von heute auf morgen organisiert werden. Uns ist bewusst, dass hierfür genügend Zeit zur Vorbereitung und zur Umsetzung etwa der geltenden Hygienebestimmungen und Abstandsregeln benötigen werden“, betont Eisenmann.

Auch vor dem Hintergrund, dass Lehrkräfte, die zu Risikogruppen zählen, weiterhin nicht für den Schuldienst eingesetzt werden sollten, werde die Personalplanung und auch die Unterrichtsorganisation entsprechend aufwändig sein. Darüber hinaus müssten die Schulleiterinnen und Schulleiter ihre Kollegien und auch die Eltern sowie Schülerinnen und Schüler angemessen und mit entsprechend zeitlichem Vorlauf einbinden und informieren.

Mindestens eine Woche Vorlaufzeit

„Dies alles benötigt ausreichend Zeit. Wir gehen deshalb davon aus, dass zwischen der Festlegung eines Datums für einen langsamen Wiedereinstieg und dem konkreten Start mindestens eine Woche liegen muss“, erläutert die Ministerin und fügt hinzu: „Mir ist sehr wichtig, dass die Schulen diese Vorlaufzeit zur Verfügung haben, um gemeinsam mit uns, den Schulbehörden und den Schulträgern vor Ort alle Entscheidungen und Maßgaben – über die natürlich noch im Einzelnen entschieden werden muss – gut und mit der notwendigen Ruhe und Besonnenheit vorbereiten können.“

In ihrem Schreiben an die Schulen bittet die Ministerin außerdem erneut um Verständnis, dass es Stand heute leider noch keine konkreteren Informationen gebe. Sie dankt allen Schulleiterinnen und Schulleitern für ihren Einsatz und für das konstruktive und vertrauensvolle Miteinander in dieser schwierigen Situation: „Die Schulleitungen sind in dieser Krise als Führungskräfte besonders gefordert, und ich bin froh, dass wir sie als verlässliche Partner an unserer Seite haben, um gemeinsam diese besondere Zeit so gut wie möglich zu gestalten.“

Anne-Frank-Realschule

Grüße aus der Anne-Frank-Realschule

4 Wochen Schule ohne Schüler und Lehrer, 4 Wochen Schüler ohne Unterricht an der Schule.

Um uns herum eine für uns alle herausfordernde Situation, die u.a. auch Familien viel abverlangt.

Mit wenigen Kritikpunkten waren Sie zufrieden mit dem Aufgabenangebot und der Betreuung, manche Kinder waren fleißiger am Schreibtisch als in normalen Zeiten. Bei manchen Kindern mussten Sie – liebe Eltern – bestimmt viel Energie einsetzen.

Wie geht es nach Ostern weiter? Wir als Schulleitung werden wachsam die Entwicklung beobachten, darauf reagieren und Sie auf dem Laufenden halten, um Ihren Kindern die bestmöglichen Lösungen anzubieten.

Ein Dank geht an die Schülerinnen und Schüler, die in ihrem jugendlichen Alter mit solch einer Situation umgehen müssen, vielleicht auch mit der Angst um Angehörige, um den Arbeitsplatz und das Auskommen der Eltern. Ein Dank geht an Sie, liebe Eltern, die ihren Kindern die bestmögliche Unterstützung zukommen lassen, ein Dank geht an alle Kolleginnen und Kollegen, die sich in dieser Situation einer neuen Art von Lernen neugierig und kreativ stellen und die ihnen anvertrauten Kinder nicht verlieren wollen.

Und dennoch fehlt uns allen die direkte persönliche Beziehung, das Aufeinanderzugehen statt des Abstandshaltens und wir hoffen sehr, dass wir ganz bald Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer wieder gesund zurück an der Schule begrüßen dürfen.

Kommen Sie gut und gesund durch diese Zeit, haben Sie trotz allem ein wenig Freude an der aufblühenden Natur und blicken Sie optimistisch in die Zukunft.

Wir grüßen Sie herzlich aus der Anne-Frank-Realschule
Christine Kirchgäßner und Claudia Rödiger